

Die „Freiheit“ erscheint morgens und nachmittags, Sonntags und Montags nur einmal. Der Bezugspreis beträgt bei freier Zustellung ins Haus für Groß-Berlin 10,- M. im voraus zahlbar, von der Expedition selbst abgeholt 8,50 M. Für Postbezug nehmen sämtliche Postämter Bestellungen entgegen. Unter Streifenband bezogen für Deutschland und Österreich 16,50 M., für das übrige Ausland 21,50 M. Zusätzl. Porto-Kaufschlag, per Viertel für Deutschland und Österreich 30,- M. Redaktion, Expedition und Verlag: Berlin G 2, Breite Straße 8-9.

Die wichtigste Monarchistenliste über Herrn Kamm kostet 2,- M. einschließlich Transportgebühren. Kleine Anzeigen: Das jetzige Heft kostet 2,- M., jedes weitere Heft 1,50 M. einschließlich Transportgebühren. Große Anzeigen laut Tarif. Familien-Anzeigen und Stellen-Belege 1,20 M. netto pro Zeile. Stellen-Belege in Wort-Anzeigen das jetzige Heft 1,50 M., jedes weitere Heft 1,- M. Fernsprecher: Zentrum Nr. 15230-15239

# FREIHEIT

## Berliner Organ

### der Unabhängigen Sozialdemokratie Deutschlands

## Zusammenbruch des Monarchistenputsches

### Karl auf dem Rückzuge

Drahtmeldung unseres Korrespondenten.

Wien, 1. April.

Allen anderen Meldungen gegenüber erfahren wir aus sehr guter Quelle, daß Karls Abenteuer einem völligen Zusammenbruch entgegengeht und daß er wahrscheinlich am Sonnabend nach der Schweiz zurückfährt. Der tschechische und der jugoslawische Gesandte haben am Donnerstag einen neuen Schritt bei der ungarischen Regierung unternommen und mit der bewaffneten Intervention gedroht, wenn der Habsburger Karl Ungarn nicht unverzüglich verläßt. Das bewog die ungarische Regierung, bei der österreichischen Regierung offiziell zu intervenieren, um von dieser die Erlaubnis der Durchreise Karls zu erhalten. Die österreichische Sozialdemokratie stellt die Forderung, daß der Verbleib Karls von einer Volkswahl abhängen soll. Diese Forderung wird am Freitag einstimmig eine Kundgebung gegen die Habsburger und für die Republik beschließen. Dieser Beschluß sind die Großdeutschen und sogar die Christlich-Sozialen beigetreten. Die Gerüchte von dem Uebergang einiger Truppen zu Karl sollen un wahr sein. Karl sitzt von Polizei und Gendarmen bewacht in Steinamanger als Internierter.

Dieser Ausgang des Abenteuers bedeutet eine große Niederlage nicht nur für die monarchistische Sache, sondern auch für die Aristokratie und den Hofstaat, die sich mit Karl solidarisieren wollten.

### Die Lage in Ungarn

Eine in Wien befindliche habsburgische Propagandazentrale verbreitet Meldungen über die angebliche Begeisterung des ungarischen Volkes für König Karl. In langen Zügen sollen die westungarischen Bauern nach Steinamanger gepilgert sein, um

ihrem angestammten Könige zu huldigen. Diese Berichte tragen den Stempel der Lüge an der Stirn. Die Dynastie Habsburg ist in den Augen des ungarischen Volkes viel zu sehr mit der jahrhundertelangen autokratischen Willkürherrschaft und mit der Schuld am Kriege belastet, als daß irgendwelche Kreise der merktätigen Bevölkerung Sehnsucht nach ihrer Rückkehr empfinden könnten, und gerade von der deutschen Bauernbevölkerung Westungarns ist das am wenigsten zu erwarten.

In Wirklichkeit rekrutieren sich die Anhänger Karls lediglich aus den Kreisen der weißen Terroristen, die von der monarchistischen Restauration eine Bewätigung ihrer Herrschaft erhoffen, und einiger Magnaten, an deren Spitze der Graf Andrássy steht, dessen Ehrgeiz es ist, Ministerpräsident zu werden. Mit allen wohlbekannten Mitteln des Terrors sucht diese kleine Clique der übrigen Bevölkerung ihren Willen aufzuzwingen und sich besonders die am heutigen Freitag in Budapest zusammen tretende ungarische Nationalversammlung, deren Mehrheit antikaristisch gesinnt ist, gefügig zu machen. Zu diesem Zwecke drohen Baron Lehár und Oberst Protonay mit dem militärischen Einmarsch in Budapest, zu diesem Zwecke veranstalten die Erwachten Ungarn Straßendemonstrationen für König Karl, zu diesem Zwecke verhindert die Zensur auch heute noch die Budapest-Zeitungen, die Wahrheit zu schreiben.

Was die Haltung Horváths anbelangt, so nimmt dieser natürlich nicht etwa aus prinzipiellen Gründen gegen die Restauration Stellung, sondern nur deshalb, weil seine eigenen ehrgeizigen Pläne durch die Rückkehr Karls durchkreuzt werden.

So sehen wir in Ungarn das eifrigste Bild persönlicher Kämpfe und Intrigen um die Stephanstrone sich abspielen. Dieser Kampf vollzieht sich auf Kosten des ungarischen Volkes, das gegen seinen Willen in neue blutige Abenteuer, in neue Verwundungen und neues Elend gestürzt werden soll, wenn nicht der allgemeine Widerstand der Nachbarmächte gegen die Wiederehr der Habsburger das monarchistische Abenteuer Karls rechtzeitig verhindert.

## Schon wieder Ausnahmegerichte!

Von Siegfried Weinberg

Wie den Lesern der „Freiheit“ bereits mitgeteilt ist, hat sich der Reichspräsident und Sozialdemokrat Ebert schon wieder bemüht, die Ausnahmegerichte einzuführen, und zwar nicht nur in den Bezirken, in denen der Ausnahmezustand proklamiert ist, sondern im ganzen Reich, auch in Berlin. Diese Ausnahmegerichte stellen einen glatten Verfassungswidrig dar. Artikel 48 der Reichsverfassung zählt ausdrücklich auf, welche gesetzlichen Bestimmungen der Reichspräsident bei erheblicher Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung außer Kraft setzen kann. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes gehören nicht zu den dort aufgeführten Gesetzen. Der Professor des Staatsrechts Dr. Giese hebt in seinem Kommentar zur Reichsverfassung ausdrücklich hervor: „Die Suspension anderer grundrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen ist unzulässig.“ (Anm. 22 zu § 48.) Zu allem Ueberflusse bestimmt Artikel 105 der Reichsverfassung noch besonders: „Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“ Dieser Artikel gehört gleichfalls nicht zu denen, dessen Aufhebung dem Reichspräsidenten unter bestimmten Voraussetzungen gestattet ist. Die neue Verordnung stellt also zweifellos einen groblichen Verfassungsbruch dar.

Die einzelnen Bestimmungen der neuen Verordnung sind noch nicht bekannt, da dieselbe noch nicht amtlich publiziert, sondern nur in groben Umrissen durch das W. T. B. bekanntgegeben ist. Nur soviel steht fest, daß die Einsetzung von Sondergerichten mit drei Berufsrichtern geplant ist. Wenn es in der offiziellen Begründung und in den Kommentaren der bürgerlichen Presse so hingestellt wird, als ob diese Maßnahmen mit Rücksicht auf die Ueberlastung unserer Gerichte erforderlich seien, so ist dies eitel Spiegelschmerz. Als nach den Berliner Januarämpfen des Jahres 1919 sich die politischen Prozesse noch in ganz anderer Weise in Berlin häuften als jetzt, war es möglich, drei neue Strafkammern in Moabit einzurichten, die das Verfahren derart beschleunigten, daß bereits anfangs Februar, also kaum vier Wochen nach den Urteilen die Hauptverhandlungen stattfinden konnten. Wenn es also wirklich nur auf die Beschleunigung der Prozesse angekommen sein sollte, so wäre es nicht nötig gewesen, deshalb die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung über den Haufen zu rennen.

Jetzt ist die Situation insoweit noch viel günstiger als mit dem 1. April das neue Gesetz zur Entlastung der Gerichte in Kraft getreten ist. Hiernach gehören fast alle Vergehen und sogar eine Anzahl Verbrechen zur Zuständigkeit des Schöffengerichts. Beim Schöffengericht entscheidet neben den beiden Schöffen nur ein einziger Berufsrichter. Man könnte also mit den Berufsrichtern, die für ein Ausnahmegericht benötigt werden, drei neue Schöffengerichte begründen, und damit das Dreifache der Gerichte leisten. Denjenigen, die in Berlin im Anschluß an die letzten politischen Ereignisse verhaftet sind, fallen, soweit sie sich überhaupt strafbar gemacht haben, meist nur geringfügige Delikte zur Last, die jetzt von den Schöffengerichten abzuurteilen wären. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich sogar nur um Straftaten, die mit einem amtsrichterlichen Strafbefehl, der ja die denkbar größte Beschleunigung zuläßt, und die denkbar größte Entlastung des Gerichts darstellt, zu sühnen wären.

Es ist deshalb zu vermuten, daß die neue Verordnung ganz andere Zwecke verfolgt, als die angebliche Beschleunigung des Verfahrens (die übrigens in politischen Strafprozessen von recht zweifelhaftem Werte ist) und die Entlastung der Gerichte. Es steht zu befürchten, daß der neue Erlass, falls erst einmal sein Wortlaut vorliegt, noch eine ganze Reihe Einschränkungen der fundamentalen Rechte des Angeklagten bringen wird. Auf das Schärffste müßte schon jetzt gegen eine etwaige Absicht, das Recht des Angeklagten auf unbeschränkte Erhebung der von ihm angebotenen Beweise nach dem Muster der berückichtigten Verordnung vom 30. Mai 1920 zu beseitigen, protestiert werden.

Aber selbst wenn die neue Verordnung nichts weiter enthalten sollte, als die Einsetzung der dreifachen Ausnahmegerichte, müßte sie als schwerste Beeinträchtigung der Rechte des Angeklagten verworfen werden. Wie schon erwähnt, gehören die meisten der vor die neuen Dreimännerkammern gelangenden Strafsachen zur Zuständigkeit der Schöffengerichte. Gegen Urteile der Schöffengerichte ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, gegen Urteile der Ausnahmegerichte nicht. Bei den Straftaten, die zur Zuständigkeit der mit fünf Richtern besetzten Strafkammern gehören würden, sind zur Beurteilung die Stimmen von vier Richtern erforderlich, bei den Ausnahmegerichten nur die Stimmen von zwei Richtern. Bei den vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen sind sogar die Stimmen von mindestens acht Richtern zur Beurteilung nötig. Selbstverständlich werden sich leichter zwei Richter zur Beurteilung eines Angeklagten finden als vier oder gar acht. Dabei ist es noch in Dunkel gehüllt, ob gegen die Urteile der Ausnahmegerichte das ohnehin schon recht zweifelhafte Rechtsmittel der Revision, wie gegen

## Sykt gestorben

Amlich wird folgende Meldung verbreitet:

Der Obermaschinenist Wilhelm Sykt ist in der vergangenen Nacht in der Charité seiner Schußverletzung erlegen. Die in einigen Blättern wiedergegebenen Behauptungen, daß Sykt seinen Fluchtversuch gemacht habe, widersprechen den ermittelten Tatsachen. Nach der Richtung des Schußkanals und dem Befunde des Ein- und Ausschusses ist es ausgeschlossen, daß das Geschoss aus unmittelbarer Nähe abgefeuert wurde. Alle bisher angestellten Ermittlungen bestätigen vielmehr die Angaben des Beamten. Die Kugel muß als größerer Entfernung abgefeuert sein und hat den Körper in schräger Richtung von unten nach oben durchschlagen. Der Beamte hat zur völligen Klarstellung des Sachverhalts das Disziplinarverfahren gegen sich beantragt.

Der Polizeipräsident Richter hat den Betriebsräten der städtischen Werke mitteilen lassen, daß er bereit sei, persönlich in der heute tagenden Funktionärsversammlung der städtischen Werke über die Vorgänge Ausschluß zu geben.

Die hier wiedergegebene Meldung stellt den Versuch einer bewußten Irreführung der öffentlichen Meinung dar, der die in verschiedenen Zeitungen unternommene polizeioffizielle Stimmungsmaßnahme ergänzt. Dieser Versuch muß um so schärfer verurteilt werden, als er in ganz unzulässiger Weise dem Restat der eingeleiteten Untersuchung vorgeht.

Wir halten die in unserer heutigen Morgenausgabe wiedergegebene Darstellung in allen Punkten aufrecht. Die amtliche Meldung vermag auch nicht das geringste an unserer Darstellung zu erschüttern. Sie scheint sich vielmehr ausschließlich auf die Aussage des schuldigen Beamten zu stützen. Wer ein begriffliches Interesse hat, seine Mordtat in irgendeiner Weise zu rechtfertigen, der Aussage des Beamten steht die dem Genan Weinberg von Sykt gemachte Aussage schroff gegenüber und der ganze Sachverhalt spricht dafür, daß nicht der polizeiliche Attentäter, sondern der meuchlings Niedergeschossene die Wahrheit gesagt hat.

Doch selbst, wenn es richtig sein sollte, daß Sykt einen Fluchtversuch unternommen hätte, ist in keiner Weise durch den amtlichen Rechtfertigungsversuch der Nachweis erbracht worden, daß der Gebrauch der Waffe gegen Sykt selbst vom polizeilichen Standpunkte notwendig gewesen sei. Die polizeiliche Meldung geht mit keinem Worte auf unsern Hinweis ein, daß der Beamte nicht die geringste Veranlassung gehabt hat, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, da ein Fluchtversuch in dem von allen Seiten streng bewachten und von Beamten überfüllten Polizeipräsidium völlig aussichtslos gewesen ist.

Wir halten nach wie vor an unserm Standpunkt fest, daß im Falle Sykt ein glatter Mord an einem mehreren Gefangenen vorliegt. Ob die tödliche Kugel in größerer oder geringerer Entfernung in den Körper eindrang, ist unter den beschriebenen Verhältnissen völlig

belanglos. Der amtliche Verdunkelungsversuch ist vielmehr nur geeignet, den Zorn und die Empörung über die polizeiliche Mordtat, die die weitesten Kreise der Bevölkerung ergriffen haben, nur noch mehr zu steigern.

Wir erheben nochmals den schärfsten Protest gegen die verruchte Tat eines polizeilichen Provokateurs und wiederholen unsere Forderung nach unnahehaltlicher Bestrafung des Schuldigen und seiner Vorgesetzten sowie nach Beseitigung der politischen Klause, die unter dem Deckmantel der Unterteilung la nach wie vor ihr Dasein im Polizeipräsidium fristet.

### Der „Augenzeuge“

Das „Berliner Tageblatt“, das in seiner Berichterstattung seinen reaktionären Charakter in der letzten Zeit deutlich gezeigt hat, nimmt sich in liebevoller Weise des Falles Sykt an. Das Blatt läßt sich durch einen Mitarbeiter, der angeblich mit einem „Augenzeugen“ gesprochen haben will, den Sachverhalt schildern. Dieser „Augenzeuge“, der überall auftaucht, wo eine polizeiliche Uniat verdunkelt werden muß, will gesehen haben, wie Sykt auf den Beamten einschlug, so daß der Beamte zurücktaumelte. Unter dessen sei Sykt die Steintrappe bis zum ersten Absatz hinuntergefallen, als er durch die Kugel des Beamten niedergeschossen wurde.

Diese Darstellung trägt den Stempel der Lüge und Verdrehung auf der Stirn. Einer unserer Mitarbeiter hatte etwa anderthalb Stunden nach Begehung der Tat mit dem Dirigenten der Abteilung la im Polizeipräsidium eine längere Unterredung. Im Laufe dieser Unterredung fragte unser Mitarbeiter den Dirigenten, ob irgendwelche Zeugen vorhanden wären, die den Vorfall beobachtet hätten. Der Dirigent erklärte jedoch, daß leider kein Zeuge den Vorgang beobachtet hätte, da die Treppe sowie der benachbarte Gang zufällig frei gewesen seien. Die gleiche Darstellung gab auch der Kriminalkommissar Heller, der unserem Mitarbeiter den Vorgang am Tatort erklärte. Bei dieser Gelegenheit schilderte Kriminalkommissar Heller den Vorgang so, daß Sykt dem Beamten vor der Treppe einen Stoß versetzt habe und dann die Treppe hinaufgefallen sei. Auf dem oberen Treppendeckel hätte ihn dann die Kugel des Beamten erreicht. Schon diese Darstellung zeigt, wie un wahr der Bericht des „A. T.“ ist. Aber auch die heute verbreitete amtliche Meldung, daß die Kugel des Beamten den Körper Sykts von unten nach oben durchschlagen habe, zerreißt das polizeioffizielle Lügengewebe des „Berliner Tageblatts“.

### Tagung der Elektrizitätsarbeiter

Während des ganzen Vormittags tagte eine Funktionärsversammlung der Elektrizitätsarbeiter. Es wurden verschiedene Anträge gestellt, die dahin gingen, sofort in eine Aktion zu treten. Bei Redaktionschluss sind definitive Beschlüsse noch nicht gefaßt worden. Wahrscheinlich wird einem Antrag zugestimmt werden, am Tage der Beerdigung Sykts einen 24stündigen Proteststreik der Berliner Elektrizitätsarbeiter vorzunehmen.





